

A N T R A G

A U F D U R C H F Ü H R U N G E I N E S

S C H L I C H T U N G S V E R F A H R E N S

An die Schlichtungsstelle der ÖNK

Geschäftsstelle:

ÖGIZIN GmbH

Österreichische Gesellschaft für Information und Zusammenarbeit im Notariat

Landesgerichtsstraße 20

1010 Wien

Sehr geehrte Antragstellerin!

Sehr geehrter Antragsteller!

Bitte beachten Sie:

1. Die Schlichtungsstelle entscheidet über Annahme oder Ablehnung Ihres Antrags und teilt Ihnen ihre Entscheidung schriftlich mit. Bei Annahme des Antrages werden Sie über den ausgewählten Schlichter informiert und das Verfahren eingeleitet.
Gleichzeitig wird Ihr Antrag von der Schlichtungsstelle der ÖNK an den anderen Beteiligten mittels Einschreiben mit der Aufforderung weitergeleitet, binnen einer Frist von vier Wochen bekannt zu geben, ob er sich am Schlichtungsverfahren beteiligt. Will der andere Beteiligte am Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen, stellt die Schlichtungsstelle eine Bestätigung über das Scheitern des Schlichtungsverfahrens aus. In Streitigkeiten wegen Entzugs von Licht oder Luft durch fremde Bäume oder Pflanzen ist mit dieser Bestätigung die Anrufung eines ordentlichen Gerichts möglich.
2. Über den ausgefüllten Antrag hinausgehende Dokumente, Papiere und Unterlagen jeglicher Art werden nicht benötigt. Von Ihnen beigelegte Unterlagen werden, ohne von uns bearbeitet worden zu sein, wieder an Sie retourniert.
(Unterlagen, die für das Verfahren von Belang sind, sind ausschließlich dem Schlichter zu übergeben!).
3. Bitte füllen Sie das Antragsformular genau, gewissenhaft und gut leserlich (BLOCKBUCHSTABEN) aus. Unvollständige, mangelhafte oder nicht leserlich ausgefüllte Anträge können nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden. Diese müssen zwecks Verbesserung an Sie retourniert werden, wodurch das Verfahren verzögert wird.
4. Ihr Antrag wird erst nach Einlangen der Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- auf das Konto (Nummer: 283-163-619/00 bei der ERSTE BANK, BLZ: 20111) bearbeitet. Diese Gebühr für die Bearbeitung ist eine Pauschalgebühr und wird, unabhängig von einer tatsächlichen Einleitung eines Schlichtungsverfahrens oder dessen Ausgang, nicht retourniert.
5. Mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Zustimmung des anderen Beteiligten kommt ein Schlichtungsvertrag zwischen dem Antragsteller bzw. dem anderen Beteiligten einerseits und der Schlichtungsstelle andererseits zustande.

I. PERSONALANGABEN

1. ANTRAGSTELLER

Name*

Vorname*

Geburtsdatum*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort*

Telefonnummer*

zweiter Antragsteller (falls vorhanden)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2. ANDERER BETEILIGTER

Name*

Vorname*

Geburtsdatum*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort*

zweiter anderer Beteiligter (falls vorhanden)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann die Schlichtungsstelle der ÖNK Ihren Antrag leider nicht bearbeiten und muss Ihnen diesen zwecks Verbesserung retournieren, was das Schlichtungsverfahren verzögert.

III. GRUNDLAGEN DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS:

1. Auf den zwischen der Schlichtungsstelle und den Parteien zustande kommenden Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
2. Für alle Rechtstreitigkeiten aus dem zwischen der Schlichtungsstelle und den Beteiligten zustande gekommenen Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des für den Streitwert zuständigen Handelsgerichtes in Wien.

IV. VERFAHRENSKOSTEN:

1. Die Abrechnung der Gebühren, Barauslagen und Vorschüsse der Schlichtungsstelle erfolgt nach Maßgabe des Statuts und der Gebührenordnung der Schlichtungsstelle.
2. Die Parteien haften für die Kosten des Verfahrens zur ungeteilten Hand.

V. VERTRETUNG DURCH EINEN NOTAR, ANWALTICHE VERTRETUNG:

Sie können sich im Schlichtungsverfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Haben Sie einen Notar oder einen Anwalt mit Ihrer Vertretung beauftragt, erfolgen die Zustellungen nur an Ihren ausgewiesenen Vertreter. Ansonsten erfolgen Zustellungen und Ladungen nur an Sie selbst.

Sind Sie in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits durch einen Notar oder Rechtsanwalt vertreten?

☐ Ja

☐ Nein

Falls ja, durch wen?

Name und Anschrift des bevollmächtigten Vertreters

Ist der andere Beteiligte in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits durch einen Notar oder Rechtsanwalt vertreten?

☐ Ja

☐ Nein

Falls ja, durch wen?

Name und Anschrift des bevollmächtigten Vertreters

II. SCHLICHTUNGSGEGENSTAND

ICH STELLE EINEN SCHLICHTUNGSANTRAG

☐ aufgrund des Zivilrechts-Änderungsgesetzes 2004 (§ 364 Abs. 3 ABGB; im Zusammenhang mit Entzug von Licht oder Luft durch fremde Bäume oder Pflanzen)

Sachverhaltsdarstellung (falls Sie über die notwendigen Informationen verfügen, bitten wir Sie den Sachverhalt so detailliert wie möglich zu beschreiben):

1. Angaben zu Ihrem Grundstück:

Genaue Adresse Ihres Grundstückes*

Grundbuch, Einlagezahl

2. Angaben zum Grundstück des anderen Beteiligten:

Genaue Adresse des Grundstückes des anderen Beteiligten*

Grundbuch, Einlagezahl des Grundstückes des anderen Beteiligten

Begründung/Kurze Sachverhaltsdarstellung*:

* Pflichtfeld

ODER

☐ wegen eines anderen Streitgegenstandes

Behaupteter Anspruch/Gegenstand des Begehrens* (z.B. Zahlung eines bestimmten Geldbetrages, Widerruf ehrverletzender Äußerungen):

Begründung/Kurze Sachverhaltsdarstellung*:

* Pflichtfeld

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens zwischen den im Abschnitt I. genannten Parteien wegen des in Abschnitt II. bezeichneten Schlichtungsgegenstandes wird hiermit beantragt.

Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zu Kenntnis, dass die ÖGIZIN GmbH für eventuelle Schäden, die aus unrichtigen Angaben resultieren nicht haftbar gemacht werden kann, vielmehr kann sich diese bei Schäden, die ihr ihrerseits durch unrichtige Angaben entstanden sind, bei dem/n Antragssteller/n schad- und klaglos halten.

Ich habe die beiliegenden Statuten und die Gebührenordnung gelesen und nehme zur Kenntnis, dass diese einen integrierenden Bestandteil der zwischen mir und der Schlichtungsstelle zustande kommenden Vereinbarung darstellen. Abrufbar sind diese Unterlagen auch im Internet unter: **www.schlichtungsstelle-notar.at**

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Stand Juni 2004

Beilagen:

Statut der Schlichtungsstelle der ÖNK

Gebührenordnung der Schlichtungsstelle der ÖNK

Liste der bei der ÖNK eingetragenen Schlichter

SCHLICHTUNGSSTELLE
DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATS

NOTARE FÜR SCHLICHTUNGSVERFAHREN



Österreichische
Notariatskammer

Wien

Dr. Georg FELDBACHER, ÖFFENTL. NOTAR
1210 Wien, Am Spitz 12
Tel.: 01/2729191
Fax: 01/2729191-25
dr.feldbacher@aon.at

Dr. Walter GAMLICH, ÖFFENTL. NOTAR
1230 Wien, Maurer Hauptplatz 8
Tel.: 01/8863186
Fax: 01/8863168
notar@gamlich.com

Dr. Stephan PRAYER, ÖFFENTL. NOTAR
1120 Wien, Vivenotgasse 1/7
Tel.: 01/8131356
Fax: 01/8131356-23
office@wiedermann-prayer.at

Mag. Michael RAESER, NOTARIATSKANDIDAT
1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7
Tel.: 01/3686784-0
Fax: 01/3686786
notare@klimscha-schreiber.at

Dr. Helmut SCHEUBREIN, ÖFFENTL. NOTAR
1090 Wien, Währinger Straße 16
Tel.: 01/3108840-0
Fax: 01/3108840-25
office@notar-scheubrein.at

Mag. Reinhold SZAKASITS, NOTARIATSKANDIDAT
1010 Wien, Kohlmarkt 7-9
Tel.: 01/5337098
Fax: 01/5350566
reinhold.szakasits@notar.at

Dr. Thomas TSCHERNUTTER, NOTARIATSKANDIDAT
1230 Wien, Maurer Hauptplatz 8
Tel.: 01/8863186
Fax: 01/8863168
notar@gamlich.com

Niederösterreich

Dr. Martin DRAXLER, ÖFFENTL. NOTAR
2830 Perchtoldsdorf, Marktplatz 12
Tel.: 01/8674880-0
Fax: 01/8674880-80
drx@drx.at

Mag. Christian DURRANI, NOTARIATSKANDIDAT
2340 Mödling, Elisabethstraße 17
Tel.: 02236/22431
Fax: 02236/22578
office@notar-tauschek.at

Dr. Christoph KLIMSCHA, ÖFFENTL. NOTAR
3270 Scheibbs, Kartäusergasse 3
Tel.: 07482/42306
Fax: 07482/42306-18
scheibbs@notar.at

Dr. Thomas MAYERHOFER, NOTARIATSKANDIDAT
2460 Bruck/Leitha, Leithagürtel 28
Tel.: 02162/62544-0
Fax: 02162/62544-30
office@notar-bruck.at



SCHLICHTUNGSSTELLE
DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATS

NOTARE FÜR SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Burgenland

Dr. Walter BAJLICZ, ÖFFENTL. NOTAR
7400 Oberwart, Hauptplatz 11/Atrium
Tel.: 03352/38214
Fax: 03352/38214-14
office.bajlicz@notar.at

Oberösterreich

Mag. Gebhard HUBER, NOTARIATSKANDIDAT
4040 Linz-Urfahr, Ferihumerstraße 4
Tel.: 0732/732067
Fax: 0732/737862
office@notar-puehringer.at

Dr. Wolfgang LENZ, ÖFFENTL. NOTAR
4020 Linz, Landstraße 3
Tel.: 0732/771700-0
Fax: 0732/771700-76
office@dienotare.at

Dr. Richard LOIDL, NOTARIATSKANDIDAT
4040 Linz-Urfahr, Ferihumerstraße 4
Tel.: 0732/732067
Fax: 0732/737862
office@notar-puehringer.at

Dr. Josef MURSCH-EDLMAYR, ÖFFENTL. NOTAR
4501 Neuhofen, Kirchengasse 4a
Tel.: 07227/4292-0
Fax: 07227/4292-42
notar@mursch-edlmayr.at

Dr. Gerhard NOTHEGGER, ÖFFENTL. NOTAR
4600 Wels, Dr.-Salzmannstraße 5
Tel.: 07242/47068
Fax: 07242/47068-99
gerhard.nothegger@notar.at

Mag. Markus SEIDL, NOTARIATSKANDIDAT
4020 Linz, Kaisergasse 14a
Tel.: 0732/797877
Fax: 0732/797877-77
notar@hohla-partner.at

Steiermark

Dr. Michael GRIESBACHER, ÖFFENTL. NOTAR
8410 Wildon, Unterer Markt 33
Tel.: 03182/3220-0
Fax: 03182/3220-85
michael.griesbacher@netway.at

Dr. Helga KAISER, ÖFFENTL. NOTAR
8600 Bruck/Mur, Hoher Markt 3
Tel.: 03862/51430
Fax: 03862/56069
helga.kaiser@notariat-bruck.at

Dr. Herbert SEELIG, ÖFFENTL. NOTAR
8570 Voitsberg, Hauptplatz 34
Tel.: 03142/23891
Fax: 03142/23891-40
herbert.seelig@notar.at

Tirol

Dr. Hubert BRUGGER, ÖFFENTL. NOTAR
6010 Innsbruck, Schmerlingstraße 2
Tel.: 0512/57 24 49 - 0
Fax: 0512/57 24 49 - 75
office@notar-brugger.at

Dr. Wolfgang FALKNER, ÖFFENTL. NOTAR
6060 Hall/Tirol, Pfannhausstraße 1
Tel.: 052 23/567 27 - 0
Fax: 052 23/567 27 - 22
notar.w.falkner@utanet.at

Mag. Markus MAYR, NOTARIATSKANDIDAT
9900 Lienz, Zwergergasse 1
Tel.: 048 52/626 64
Fax: 048 52/626 64 - 8
markus.mayr@notar.at

Dr. Wolfgang PINZER, NOTARIATSKANDIDAT
6130 Schwaz, Burggasse 12
Tel.: 052 42/652 00
Fax: 052 42/652 00-20
anton.thurner@notar.at

Vorarlberg

Dr. Ivo FUSSENEGGER, ÖFFENTL. NOTAR
6900 Bregenz, Rathausstraße 33
Tel.: 055 74/520 51
Fax: 055 74/520 51 - 5
notar.fussenegger@aon.at

Dr. Walter GÖGELE, NOTARIATSKANDIDAT
6900 Bregenz, Rathausstraße 13
Tel.: 055 74/443 11
Fax: 055 74/484 83
notariat@notar-michel.at

Kärnten

Dr. Erfried BÄCK, ÖFFENTL. NOTAR
9800 Spittal/Drau, Rizzistraße 5
Tel.: 047 62/55 90
Fax: 047 62/55 90 - 19
spittal.drau@notar.at

Dr. Hermann EHWEINER, ÖFFENTL. NOTAR
9020 Klagenfurt, Neuer Platz 7
Tel.: 0463/562 49
Fax: 0463/51 25 02
notar@ehweiner.at

Dr. Isolde SAUPER, ÖFFENTL. NOTAR
9300 St. Veit/Glan, Herzog-Bernhard Platz 19
Tel.: 042 12/21 83
Fax: 042 12/21 83 - 20
notariatstveit@aon.at

Dr. Franz STENITZER, ÖFFENTL. NOTAR
9400 Wolfsberg, Bamberger Straße 4
Tel.: 043 52/21 95
Fax: 043 52/21 95 - 76
office@notar-stenitzer.at

Dr. Helmut TRAAR, ÖFFENTL. NOTAR
9500 Villach, Hauptplatz 23
Tel.: 042 42/235 23
Fax: 042 42/235 23 - 5
notar.traar@netway.at

SCHLICHTUNGSSTELLE
DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATS

NOTARE FÜR SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Salzburg

Dr. Rainer AICHNER, ÖFFENTL. NOTAR
5020 Salzburg, Reichenhallerstraße 5
Tel.: 0662/84 99 01
Fax: 0662/84 99 01 - 20
aspoeck.aichner@notar.at

Dr. Wolfgang ALBRECHT, ÖFFENTL. NOTAR
5202 Neumarkt, Hauptstraße 21
Tel.: 062 16/52 19
Fax: 062 16/52 19 - 20
office@notar-albrecht.at

Dr. Hermann ASPÖCK, ÖFFENTL. NOTAR
5020 Salzburg, Reichenhallerstraße 5
Tel.: 0662/84 99 01
Fax: 0662/84 99 01 - 20
aspoeck.aichner@notar.at

Dr. Johann BRÜNDL, ÖFFENTL. NOTAR
5730 Mittersill, Hintergasse 2
Tel.: 065 62/62 20 - 0
Fax: 065 62/62 20 - 25
johann.bruendl@notar.at

Dr. Peter CICHOCKI, ÖFFENTL. NOTAR
5600 St. Johann/Pongau,
Ing.-Ludwig-Pech-Straße 14
Tel.: 064 12/66 35
Fax: 064 12/66 35 - 1
office@notar-pc.com

Dr. Peter GORDON, ÖFFENTL. NOTAR
5582 St. Michael/Lungau, Gerichtsstraße 432
Tel.: 064 77/89 90 - 0
Fax: 064 77/89 90 - 4
gordon@sbg.at

Dr. Lutz OBERHUBER, ÖFFENTL. NOTAR
5440 Golling, Markt 61
Tel.: 062 44/43 54 - 0
Fax: 062 44/43 54 - 22
lutz.oberhuber@notar.at

Mag. Silvia PRASSER, ÖFFENTL. NOTAR
5580 Tamsweg, Marktplatz 169
Tel.: 064 74/26 00
Fax: 064 74/26 00 - 6
office@notarin-prasser.at

Dr. Ernst SONNLEITNER, ÖFFENTL. NOTAR
5020 Salzburg,
Leonhard-von-Keutschach-Straße 6
Tel.: 0662/43 75 48
Fax: 0662/43 75 48 - 48
ernst.sonnleitner@euronotar.at

Dr. Claus SPRUZINA, ÖFFENTL. NOTAR
5400 Hallein, Pflegerplatz 4
Tel.: 062 45/80 46 4
Fax: 062 45/80 46 4 - 64
office@notariate.at

Dr. Jakob STEMPL, ÖFFENTL. NOTAR
5600 St. Johann/Pongau, Hauptstraße 31
Tel.: 064 12/42 57
Fax: 064 12/76 56
jakob.stempl@utanet.at

Dr. Robert THALLER, ÖFFENTL. NOTAR
5110 Oberndorf, Brückengasse 12
Tel.: 062 72/43 01 - 0
Fax: 062 72/43 01 - 43
oberndorf@notar.at

Dr. Manfred WINKLHOFER, ÖFFENTL. NOTAR
5760 Saalfelden, Almer Straße 5
Tel.: 065 82/722 08 - 0
Fax: 065 82/722 08 - 25
manfred.winklhofer@notar.at

STATUT

1. Organisation

- 1.1. Die Schlichtungsstelle des österreichischen Notariats wird von der Österreichischen Notariatskammer eingerichtet, um für Streitigkeiten aller Art eine kostengünstige und effiziente Alternative zur gerichtlichen Auseinandersetzung anzubieten.
- 1.2. Träger der Schlichtungsstelle ist die Österreichische Gesellschaft für Information und Zusammenarbeit im Notariat GmbH (ÖGIZIN GmbH), bei der auch die Geschäftsstelle eingerichtet wird.
- 1.3. Die Schlichtungsstelle ist für alle schiedsgerichtsfähigen Rechtsstreitigkeiten zuständig. Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen einen Notar oder Notariatskandidaten im Zusammenhang mit deren Amtstätigkeit, ebenso Ansprüche gegen Bedienstete eines Notars.
- 1.4. Der Vertrag über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird ausschließlich zwischen den Parteien einerseits und der Schlichtungsstelle andererseits abgeschlossen, er kommt gegenüber dem Antragsteller mit der Annahme des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch die Schlichtungsstelle und für den anderen Beteiligten mit Eingang der Annahmeerklärung bei der Schlichtungsstelle zustande. Zwischen den Parteien und den Personen, die auf Seiten der Schlichtungsstelle das Verfahren durchführen, bestehen keine vertraglichen Beziehungen.
- 1.5. Niemand hat gegenüber der Schlichtungsstelle Anspruch auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Lehnt die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag ab, so teilt sie dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit. Für den Vertrag über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gelten die Bestimmungen dieses Statuts. Das Statut ist jedem Antragsteller mit der Annahme des Antrags, den übrigen Parteien mit der ersten Zustellung auszuhändigen.
- 1.6. Die Verwaltung obliegt der Geschäftsstelle. Sie wird von einem in Schlichtungssachen erfahrenen Notar geleitet, der von der Österreichischen Notariatskammer ernannt und abberufen wird. Er vertritt die Schlichtungsstelle nach außen. Die Österreichische Notariatskammer kann einen oder mehrere Stellvertreter ernennen.
- 1.7. Die Notariatskammern benennen die Schlichter aus dem Kreis der Mitglieder ihres Kollegiums. Der Leiter führt die Liste der Schlichter und bestimmt die Schlichter für die einzelnen Schlichtungsverfahren. Ein Schlichter ist auf seinen Antrag aus der Liste zu streichen. Gegen seinen Willen kann eine Streichung nur aus wichtigem Grund erfolgen. In diesem Fall sind vor der Streichung aus der Liste der Schlichter und die zuständige Notariatskammer zu hören.

SCHLICHTUNGSSTELLE DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATS

STATUT

- 1.8. Für Pflichtverletzungen eines Schlichters haften er und die Schlichtungsstelle nur insoweit, wie auch der Richter eines staatlichen Gerichts bzw. an dessen Stelle der Staat haften würden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist allgemein ausgeschlossen. Für Pflichtverletzungen eines Schlichters, der nicht von der Schlichtungsstelle, sondern von den Parteien selbst bestimmt worden ist, haftet die Schlichtungsstelle nicht.
- 1.9. Für Ansprüche, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens waren und binnen vier Wochen nach Erhalt der Bestätigung der Schlichtungsstelle über den Ausgang des Verfahrens bei einem ordentlichen Gericht oder einem Schiedsgericht geltend gemacht werden, verzichten die Parteien auf die Einrede, dass hinsichtlich dieser Ansprüche im Zeitraum von der Einleitung des Schlichtungsverfahrens bis zum Ablauf der 4-Wochen-Frist Verjährung eingetreten sei.
- 1.10. Auch als Schlichter hat der Notar (Notariatskandidat) die Bestimmungen der Notariatsordnung und aller anderen Berufsvorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit.
- 1.11. Jedermann kann in die Liste der Schlichter Einsicht nehmen.
- 1.12. Die Österreichische Notariatskammer kann bestimmen, welche Qualifikationen ein Notar oder Notariatskandidat haben muss, um in die Liste der Schlichter aufgenommen zu werden. Sie kann für Schlichter auch verbindliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vorschreiben.

2. Verfahrensvorschriften

- 2.1. Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Anträge können direkt bei der Schlichtungsstelle oder bei einer der Notariatskammern schriftlich eingebracht werden. Die Notariatskammern leiten die Anträge unverzüglich an die Schlichtungsstelle weiter. Die Schlichter werden regelmäßig als Einzelschlichter tätig. Kollegialorgane können auf begründeten Antrag der Parteien eingesetzt werden. Im Fall der Annahme des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens teilt die Schlichtungsstelle dies dem Antragsteller schriftlich mit und gibt ihm den vom Leiter der Schlichtungsstelle bestimmten Schlichter bekannt. Bei der Bestimmung des Schlichters ist auf den voraussichtlichen Ort des Verfahrens Rücksicht zu nehmen, im übrigen ist darauf zu achten, dass die Schlichter der Reihe nach möglichst gleichmäßig herangezogen werden. Die Schlichtungsstelle kann die Annahme eines Antrags vom Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen.
- 2.2. Sobald ein Schlichtungsantrag angenommen und ein etwa geforderter Kostenvorschuss eingegangen ist, veranlasst die Geschäftsstelle die Zustellung an den anderen Beteiligten. Diese Zustellung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. In der Folge bestimmt der Schlichter die Form der Zustellungen.

- 2.3. Die Parteien können einvernehmlich einen anderen Schlichter aus der Reihe der in die Schlichterliste eingetragenen Schlichter anstelle des bestimmten Schlichters bestimmen. Jede Partei kann einmal, auch ohne Angabe von Gründen, den bestimmten Schlichter ablehnen. Jede weitere Ablehnung führt zur Beendigung des Verfahrens.
- 2.4. Der Schlichter bestimmt den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Geschäftsstelle unterstützt den Schlichter und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Der Schlichter führt über das von ihm durchgeführte Verfahren Aufzeichnungen. Die Verfahrensparteien und die Schlichtungsstelle haben das Recht der Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen und das Recht, Abschriften daraus zu begehren.
- 2.5. Parteien können sich im Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hat eine Partei einen Notar oder Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt, so erfolgen Zustellungen nur an ihn. Im übrigen erfolgen Zustellungen und Ladungen nur an die Partei selbst. Der Schlichter kann bestimmen, dass Verhandlungen nur stattfinden, wenn auch die Partei selbst anwesend ist.
- 2.6. Der Schlichter bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Er soll auf übereinstimmende Wünsche der Parteien Rücksicht nehmen.
- 2.7. Das Schlichtungsverfahren wird beendet durch:
 - a) Einigung der Parteien;
 - b) Erklärung auch nur einer Partei, dass sie das Schlichtungsverfahren nicht mehr fortsetzen will;
 - c) Erklärung des Schlichters, dass er das Verfahren nicht mehr fortsetzt;
 - d) mehrmalige Ablehnung des Schlichters gemäß 2.3.Die Einigung der Parteien gemäß lit. a) und die Erklärungen der Parteien bzw. des Schlichters gemäß lit. b) und c) sind in den über das Verfahren zu führenden Aufzeichnungen des Schlichters festzuhalten und von den Parteien und dem Schlichter zu unterfertigen.
- 2.8. Einigen sich die Parteien in einem Schlichtungsverfahren, so ist der Schlichter, der Notar oder Notarsubstitut ist, berechtigt, die Einigung zu beurkunden. Er hat aber darauf hinzuweisen, dass die Kosten für die Urkundenerrichtung gesondert anfallen.
- 2.9. Der Schlichter bestimmt den Zeitpunkt, in dem ein Schlichtungsverfahren gescheitert ist und teilt dies der Geschäftsstelle unverzüglich mit. Die Geschäftsstelle stellt hierüber auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung aus.

SCHLICHTUNGSSTELLE DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATS

STATUT

3. Kosten

- 3.1. Die Schlichtungsstelle erhebt Kosten nach Maßgabe einer von der Österreichischen Notariatskammer aufzustellenden Gebührenregelung, die ebenso zu veröffentlichen ist, wie dieses Statut.
- 3.2. Die Parteien eines Schlichtungsverfahrens haften als Gesamtschuldner für die Kosten des Verfahrens.
- 3.3. Sollen Sachverständige oder gerichtlich zertifizierte Dolmetscher dem Verfahren beigezogen werden, so haben die Parteien zur Deckung der voraussichtlichen Kosten einen Kostenvorschuss zu erlegen.
- 3.4. Die Kosten fließen der ÖGIZIN GmbH zu, die daraus die Aufwendungen der Schlichtungsstelle deckt und insbesondere Honorare und Barauslagen der Schlichter bezahlt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Dieses Statut wurde vom Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer erlassen und wird in der Österreichischen Notariatszeitung kundgemacht. Auch die Änderung oder Aufhebung dieses Statuts bedürfen dieser Form.
- 4.2. Das Statut tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Stand Juni 2004

GEBÜHRENORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Schlichtungsstelle erhebt Gebühren, Barauslagen und Vorschüsse nach Maßgabe des Statuts und dieser Gebührenordnung.
- 1.2. Gebühren, Barauslagen und Kostenvorschüsse sind mit Vorschreibung fällig und binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen.
- 1.3. Zahlungen haben ausschließlich auf das von der Schlichtungsstelle angegebene Bankkonto zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und eine Mahngebühr in Höhe von € 20,- erhoben werden.
- 1.4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich zu zahlen.

2. Gebühren

- 2.1. Bei Antragstellung ist eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- zu erlegen.
- 2.2. Für Schlichtungsverhandlungen wird eine Zeitgebühr erhoben. Sie beträgt für jede begonnene Stunde der Verhandlung je Schlichter

bis zu einem Streitwert von € 5.000,-	€ 150,-
darüber bis zu einem Streitwert von € 10.000,-	€ 200,-
darüber für je weitere € 10.000,- um je mehr, jedoch nie mehr als € 500,-	€ 50,-
- 2.3. Für die Ermittlung des Streitwerts gelten die Bestimmungen des Notariatstarifgesetzes, des Gerichtskommissionstarifgesetzes und subsidiär die Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes.

3. Barauslagen

- 3.1. Kommunikationskosten: Es werden alle tatsächlich anfallenden Kommunikationskosten, insbesondere Porti und Telefongebühren, erhoben. Statt der tatsächlich anfallenden Kosten kann ein Pauschalbetrag erhoben werden. Dieser beträgt € 100,- bis zu einem Streitwert von € 5.000,-, bei höheren Streitwerten € 200,-.



SCHLICHTUNGSSTELLE DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATS

GEBÜHRENORDNUNG

- 3.2. Reisekosten: Reisekosten werden nur erhoben, soweit Schlichter an einen anderen als den Ort des Schlichtungsverfahrens reisen müssen. Bestimmen die Parteien einen Schlichter, der nicht am Ort des Verfahrens seinen Kanzleisitz hat, so werden Reisekosten auch für die Fahrt zum Ort des Schlichtungsverfahrens erhoben. Zu ersetzen sind Kosten für die Benützung eines Kraftfahrzeugs in Höhe des amtlichen Kilometergeldes, Kosten für die Benützung anderer Verkehrsmittel in der 1. Klasse. Übernachtungskosten sind in ihrer tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- 3.3. Sachverständige, Dolmetscher: Für Sachverständige und Dolmetscher werden die zur Deckung ihrer Honorare und Reisekosten erforderlichen Beträge erhoben. Sachverständige werden nur beigezogen, wenn zur Deckung der voraussichtlichen Kosten ein Kostenvorschuss erlegt wurde.
- 3.4. Raumkosten: Ist für das Schlichtungsverfahren die Anmietung von Räumen erforderlich, so sind diese Kosten zu erstatten.

Stand Juni 2004